

Dipl.Ingenieur Ulrich Schultewolter

Haus- Droste- Weg 1, 48291 Telgte
Telefon 02504 5488 Fax 02504 738334
Email: info@schultewolter.com
www.landschaftsarchitektur-schultewolter.de



Garten- und
Landschafts-
architektur

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Hof Recker

Erweiterung der Kita

-Emsdetten-

Im Hagenkamp
48282 Emsdetten

Telgte, 12. Dezember 2023

Aufgestellt durch

Landschaftsarchitektur Schultewolter

48291 Telgte, Haus-Droste-Weg 1

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	9
1.3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	10
1.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	11
 2. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET	 13
2.1. Datengewinnung	13
2.1.1. Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters	13
2.1.2. Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	14
2.1.3. Auswertung des FIS	14
2.1.4. Ortsbegehung	16
2.2. Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	17
2.2.1. Säugetiere	18
2.2.2. Vögel	18
2.2.3. Weitere Arten	24
2.2.4. Amphibien	24
2.3. Verbleibende Arten	25
2.4. Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG	25
 3. MASSNAHMENBESCHREIBUNG	 26
 4. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS	 28
 5. LITERATUR UND UNTERLAGEN	 29

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich der ehemaligen Hofanlage Recker sollen die bestehende Kita (AWO Kinderkotten) erweitert und zugleich eine neue Wohnbebauung errichtet werden.

Nach Aufgabe der gewerblichen und wohnbaulichen Nutzung der Hofanlage und dem Rückbau der noch verbliebenen Hofgebäude bestehend aus einem großen Gebäudebereich mit integrierter Gaststätte und einem Tanzsaal sowie einem seitlichen Remisengebäude wird für das Grundstück eine Neuplanung erstellt.

Vorgesehen ist die Errichtung von insgesamt 3 neuen Gebäuden von denen zwei Gebäude ausschließlich zum Wohnen und ein Gebäude aus einer wohnbaulichen Nutzungs als auch der Nutzung als Kita im Erdgeschoss vorgesehen ist. Das Bestandsgebäude der Kita verbleibt, bauliche Änderungen sind untergeordnet durch eine Verbindung mit dem südlich angrenzenden Neubau vorgesehen.

Zur Umsetzung werden dazu die derzeit vorhandenen Freiflächen überplant.

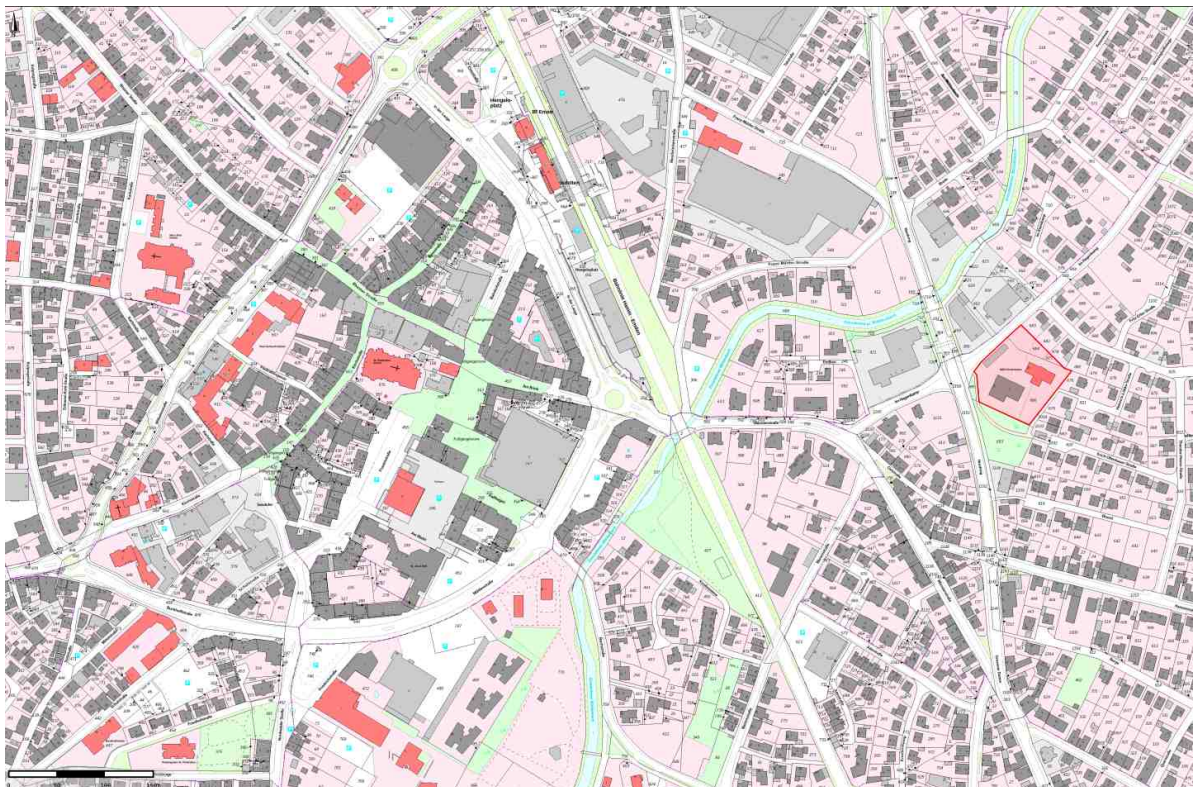


Abb. 1: Lage des Plangebietes. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Daten (URI): http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk; http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

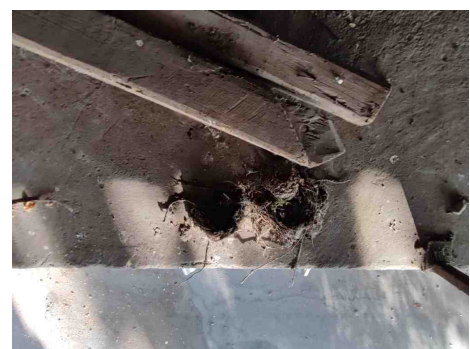
Die Lage des Plangebietes befindet sich in ca. 550 m Entfernung östlich zum Stadtzentrum von Emsdetten.

Das Plangebiet weist eine Größe von rund 5963 m² auf. Die Lage wird durch die obige Abbildung 1 ersichtlich. Auf dem nachfolgenden Luftbild ist noch das ursprüngliche Gebäude des Haupthauses und einer Remise des Hofes Recker ersichtlich.

Die Gebäude wurden Ende September 2022 zurückgebaut. Bei den Abrissarbeiten fanden sich keine Hinweise auf streng geschützte Arten noch Tiere. Es fanden sich mehrere unbesetzte Ringeltaubennester und Amselnester im Bereich der remise sowie ein Schleiereulenkasten, der ebenso nicht besetzt war. Auch Hinweise auf einen älteren Besatz durch die Schleiereule fand sich nicht. Der Kasten war nicht beim Kreis Steinfurt als Artenschutzkasten registriert. Der Kasten wurde in den Bereich der Kita an passender Stelle umgesetzt.



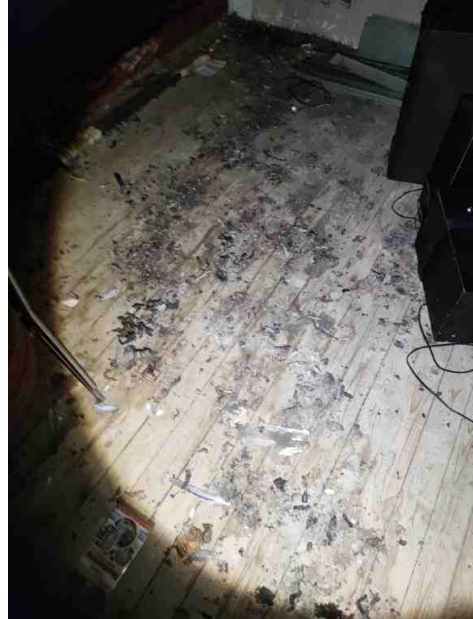
Fotos oben: Offene Remise mit einschaligem Mauerwerk, Holzständerbauwerk und Ziegeleindeckung,



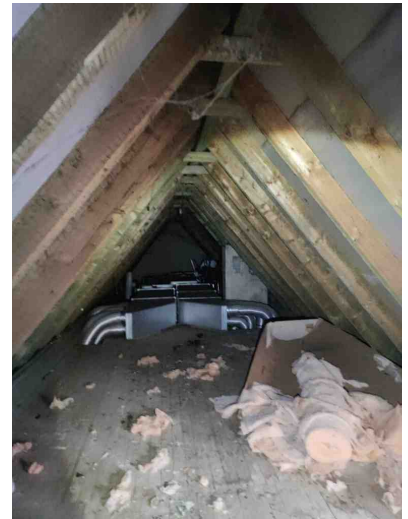
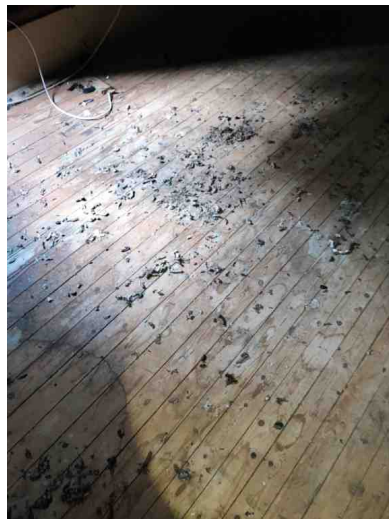
Schleiereulenkasten im Bereich der Tragbalken, Ringeltaubennest (Foto rechts oben auf waagrechtem Tragbalken) und heruntergefallenes Amselnest auf einem Zwischenboden rechts unten



Foto oben: Tanzsaal im Haupthaus, Zwischendecke mit Marderspuren



cke



Vermutlich aufgrund des längeren Leerstandes fanden sich im gesamten Gebäude in fast jedem Raum teils erheblich Spuren von Marder einschließlich eingetragener Vogelreste und Federn. Hinweise auf Vogelbesatz oder Nester am Hauptgebäude fanden sich nicht.

An den Gauben im Obergeschoss bestand eine Holzverschalung, die Händisch entfernt wurde. Hinweise auf Fledermäuse ergaben sich an den Verschalungen wie auch am gesamten Gebäude nicht.



Rückbau Holzverkleidungen und Dachgel im Anschlussbereich zu Dachrinne oder Kehlen.

Es fanden sich weder Tiere noch Hinweise auf Nester oder Fledermausquartiere im Dachbereich.



zie-
ode

wei
im



Des Weiteren wurde der Grünbestand hinsichtlich möglicher Nester oder Höhlungen erfasst. Dabei fanden sich an einer Walnuss auf der Ostseite des Haupthauses mehrere Einfaltungen, die bis auf die oberste Höhlung nur geringe Tiefen von 2, 5, 10 cm aufwiesen. Die links dargestellte Höhlung wies eine Tiefe von ca. 15 cm auf und war sehr nass. Tiere fanden sich nicht. Auch eine Nachkontrolle im Sommer 2023 erbrachte keine Hinweise auf Tierbesatz.

Die Walnuss wird nicht erhalten werden. Der Durchmesser der Walnuss ist mit 45 cm anzusetzen.

Ebenso ist eine Hainbuche entsprechend der Planung nicht zu erhalten. Die Hainbuche wies weder Nester noch sonstige artenschutzrechtliche Strukturen auf. Die Hainbuche hat einen Durchmesser von 38 cm.



Foto links: zu entnehmende Walnuss links und Hainbuche rechts



Der dritte zu entnehmende Baum ist eine Eiche mit einem Durchmesser von ebenfalls 38 cm. Auch hier fanden sich keine relevanten Strukturen noch Nester.

Foto links: zu entnehmende Eiche, linker Baum, Bildmitte



Der sehr große Einzelbaum als Eiche mit einem Durchmesser von rund 125 cm verbleibt und wird durch eine Baumscheibe als Hofbaum im Plangebiet erhalten werden. Der Baum ist bislang von drei Seiten mit Asphalt stark beeinträchtigt und weist dementsprechend nur wenig offenen Wurzelraum auf. Die Neuplanung wird einen deutlich größeren Wurzelbereich offen lassen. Dennoch sollte während der Baumaßnahmen auf eine ausreichende Wasserversorgung / Bewässerung geachtet werden.

Alle weiteren Gehölze (Eichen) auf der Westseite sind nicht Bestandteil des Grundstückes oder durch die Baumaßnahmen nicht betroffen und werden somit erhalten.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt das geplante Bauvorhaben (Planentwurf).



Die Abgrenzung des Plangebietes umfasst die Flurstücke 877, 684, 886, der Flur 037, Gemarkung Emsdetten an der Straße Im Hagenkamp Nr. 14, 16.

Es wird ersichtlich, dass auf den bisherigen Freiflächen drei weitere Gebäude errichtet werden. Ebenso sind die erforderlichen Zuwegungen, Freiflächen, Stellplätze für PKW und Fahrräder und die Funktionsbereiche wie z.B. die Mülltonnenplätze dargestellt.

Die Abbildung zeigt das Plangebiet / Baugrundstück als Planentwurf. Eine genaue Definition des Planbereiches und des Bauvorhabens sind den weiteren Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 08.03.2010 – zuletzt geändert am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) bzw. am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) – in nationales Recht umgesetzt.

Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die hierbei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind: -Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen, -Erhebliche Störung der lokalen Population, -Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie -Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten. Auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren, d.h. nicht nur bei Aufstellungs-, sondern auch bei Änderungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein bis zu dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß KIEL (2007) zusammen aus den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL, den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV, den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und den hier vorkommenden Koloniebrütern. Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 24.11.2015 (KAISER 2015) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird. Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. KIEL 2007).

1.3. Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst vorrangig offene Bodenstrukturen mit ruderalen Bereichen, die aus aufgefüllten Flächen im Bereich der ehemals versiegelten Flächen hergestellt wurden. In Bereichen mit höherem Aufwuchs stehen Berufskraut (Conzys), Melde, Kamille, Brennnessel, Giersch, Ampfer, Wegericharten, Brombeere. Im Bereich der westlichen Bestandsbäume ist



die Vegetationsstruktur deutlich dichter, die hier von fast flächig auftretendem Springkraut (*Impatiens parviflora*) bestimmt wird.

Der überwiegende Teil der Freiflächen ist noch unbewachsen. Insgesamt ergeben sich aktuell keine nennenswerten Nahrungsflächen für Vögel, zumal der Bereich regelmäßig durch den Betrieb der Kita mit spürbarem Fahrverkehr beeinträchtigt wird.

Im Bereich der Kita bestehen typische Trittrasenflächen und Hecken und kleine Gehölzbestände sowie Spielsande, Steine und Spielgeräte mit teilweise Baumüberdeckung. Aufgrund der Nutzung sind nur wenige naturnahe Bereiche zumeist an den Rändern der Flächen vorhanden. Der westliche Teil der südlichen Kita-Außenflächen bleibt nicht erhalten und wird mit einem Neubau als weitere Kita-Einrichtung bebaut. Der Frei- und Spielflächenverlust kann im Bereich der geplanten Neubauten kompensiert werden.

Im Umfeld der bestehenden Kita sind alle Flächen durch den Betrieb naturgemäß entsprechend durch Unruhe und Lärm gekennzeichnet, so dass störungsempfindliche Arten und solche mit größeren Fluchtdistanzen kaum zu erwarten sind.

1.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Zu den bestehenden Gebäuden der Kita werden weitere Gebäude erstellt, die den Bereich wieder baulich prägen. Dazu sollen die zuvor freigestellten, ehemals versiegelten Flächen wieder entsprechend der Neuplanung versiegelt werden.

Nach Sichtung der Planunterlagen ist dazu die Fällung von drei Gehölzen mit 38 cm, 38 cm, 45 cm Brusthöhendurchmesser (Eiche, Walnuss, Hainbuche) notwendig. Die mehr oder weniger offenen Bereiche werden bebaut und mit gärtnerischen Anlagen sowie einer Außenfläche der Kita erstellt. Des Weiteren sind Stellplätze und Fahrwege für die neuen Wohnungen erforderlich.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischen-/Endlagerung von Schutt- und Erdmaterial,
- Entfernung von Oberboden / Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen. Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch versiegelte Flächen,
- dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensstätten durch neu gestaltete Außenanlagen und -strukturen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verlärmung
- Kollisionsgefährdung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- optische Störwirkungen durch Licht und die Anwesenheit des Menschen.

Zu erwartende Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen durch die Überbauung und Versiegelung heute unversiegelter Flächen mit unterschiedlichen Grünstrukturen und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen und Teillebensräumen (z.B. Nahrungsflächen für Vögel). Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen und weitere optische Störreize (z.B. Licht) zu erwarten.

Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die Vorhabenfläche auch heute schon, aufgrund der menschlichen Nutzung und Nähe zu Verkehrsfläche, eine Vorbelastung aufgrund der geringen Lebensraumqualitäten aufweist. Flächenmäßig sind Verluste an hier gering strukturierten Frei- bzw. Vegetationsflächen zu erwarten. Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

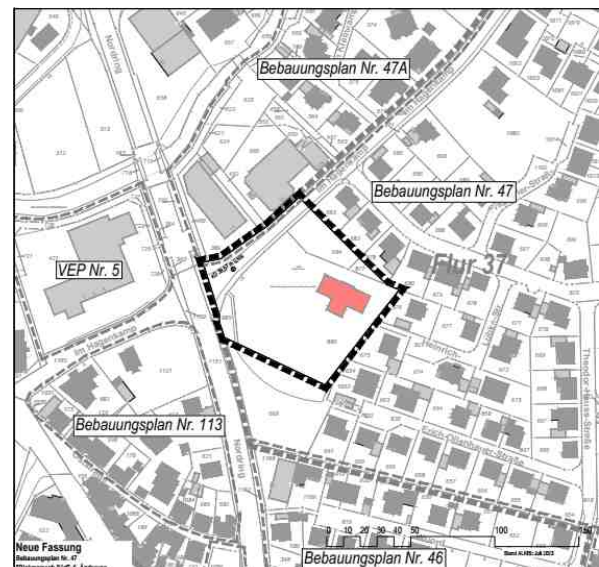
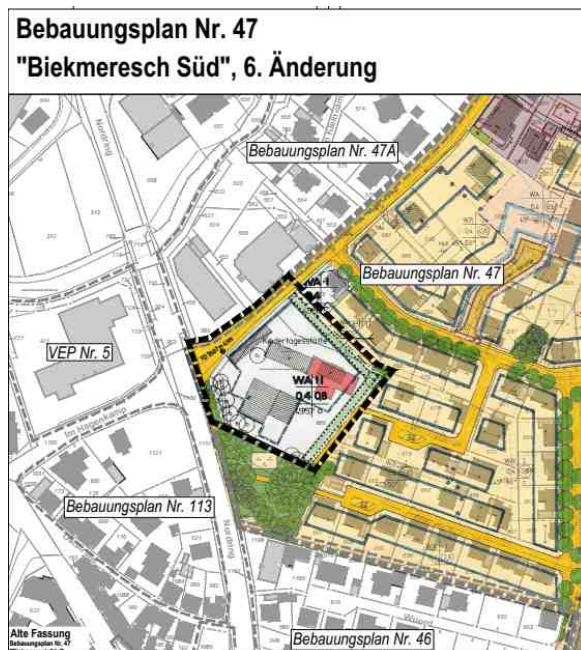
- Tötung von Tieren durch vorbereitende Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- Verlust / Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

Planungsgrundlage

Der Planbereich ist Teil des Bebauungsplanes Biekmeresch Süd Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Emsdetten. Der Bebauungsplan ist für das Planvorhaben zu ändern.

Übersicht des Plangebietes zur geplanten 6. Änderung des Bebauungsplanes Biekmeresch (Stadt Emsdetten, 2023)

Ausweisung einer Wohnbaufläche



2. PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM UNTERSUCHUNGS- GEBIET

2.1. Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

die Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters,
die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie entsprechende Ortsbegehungen.

2.1.1. Auswertung des Fundort- und Biotopkatasters

Eine Datenquelle besteht durch die beim LANUV geführten Datenbanken, zu denen u.a. das Biotopkataster und das Fundortkataster (FOK) zählen, die beide über das Internet abgefragt werden können. Eine entsprechende Datenrecherche, d.h. die Abfrage der beim LANUV geführten Katasterdaten bezüglich des Vorkommens von Tierarten im oder im nahen Umfeld des Plangebietes, erbrachte allerdings keine weiteren Informationen für das Plangebiet selbst.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt verwies auf Vorkommen der Saatkrähe im näheren Umfeld. Die durch das Vorhaben betroffenen 3 Gehölze (Eiche, Walnuss, Hainbuche) wiesen keine Saatkrähennester auf.

In der süd- und westlich angrenzenden Eichengruppe sind Saatkrähennester vorhanden. Diese bestehen insbesondere an der Südseite und an der Westseite jeweils an den äußeren Gehölzen im Bereich des B 481 Greverer Damm und dort im obersten Kronenbereich. Nach Auskunft der Stadt Emsdetten wurden im Jahr 2023 11 Nester dokumentiert.

Lediglich ein Nest befindet sich im Bereich der Gehölzgruppe im Grenzbereich in einer Eiche

Saatkrähenkolonien Westfalen (Stand 2023)		Besetzte Nester							
Lfd. Nr.	Benennung der Kolonie	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
40	Emsdetten (Nordring/Im Hagenkamp)	8	30	5	11	11	10	25	11

(siehe dazu auch Kapitel 2.2.2 Vögel auf Seite 20).

Im erweiterten Betrachtungsraum befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 700 m die Ems. Der Bereich der Ems ist in weiten Bereichen als FFH-Gebiet geschützt und zumeist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es bestehen zur Emsaue keine unmittelbaren Verbindungen, jedoch besteht zumindest über den Emsdettener Mühlenbach, der nördlich in ca. 50 m im Umfeld des Plangebietes verläuft eine nennenswerte Strukturverbindung.

Ansonsten sind keine Strukturen im Plangebiet vorhanden, die auf das Vorkommen streng geschützter Arten schließen lassen.

Das Fundortkataster weist weder für das Plangebiet noch das nähere Umfeld entsprechende Daten auf. Die Saatkrähenkolonie ist weder im Fundortkataster noch als Art im Messtischblattteilquadranten aufgeführt.

2.1.2. Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind nicht bekannt.

2.1.3. Auswertung des FIS

Ein weiterer Teil zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der 1. Quadrant im MTB 3811 relevant ist. Mit dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschaftsraum bekannten und damit auch im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt. Der ermittelte Bestand an planungsrelevanten Arten umfasst 2 Säugetiere / Fledermausarten und insgesamt 49 Vogelarten (s. dazu Tabelle 1), sowie 1 Amphibienarten.

Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten: NV: Nachweis ab 2000 vorhanden BNV: Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden NRW: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden, EHZ: Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig S = schlecht + = mit zunehmender Tendenz -= mit abnehmender Tendenz (Stand Juli 2023)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3811							
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen							
Art		Status	EHZ in NRW	LauW/mitt	Saeu	Gaert	Gebaeu

			(ATL)				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	NV	U+	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NV	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	BNV	U	(FoRu)		Na	
Accipiter nisus	Sperber	BNV	G	(FoRu)	Na	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BNV	G				
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	NRW	G				
Alauda arvensis	Feldlerche	BNV	U-		FoRu		
Alcedo atthis	Eisvogel	BNV	G			(Na)	
Anas clypeata	Löffelente	NRW	G				
Anas crecca	Krickente	BNV	U		(FoRu)		
Anas crecca	Krickente	NRW	G				
Anas querquedula	Knäkente	NRW	U				
Anthus trivialis	Baumpieper	BNV	U-	(FoRu)	(FoRu)		
Ardea cinerea	Graureiher	BNV	G	(FoRu)		Na	
Asio otus	Waldohreule	BNV	U	Na	(Na)	Na	
Athene noctua	Steinkauz	BNV	U		Na	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	BNV	G	(FoRu)	(Na)		
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	NRW	U				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BNV	U		Na	(FoRu), (Na)	
Casmerodius albus	Silberreiher	NRW	G				
Circus aeruginosus	Rohrweihe	BNV	U		FoRu, Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BNV	U		(Na)	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	BNV	U	Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BNV	G	Na	Na		
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	BNV	G				
Falco subbuteo	Baumfalke	BNV	U	(FoRu)	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	BNV	G		Na	Na	FoRu!
Gallinago gallinago	Bekassine	NRW	U		(Ru), (Na)		
Gallinago gallinago	Bekassine	NRW	U		(Ru), (Na)		
Gallinula chloropus	Teichhuhn	BNV	G				
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BNV	U		(Na)	Na	FoRu!
Limosa limosa	Uferschnepfe	NRW	S				
Locustella naevia	Feldschwirl	BNV	U		FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BNV	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Mergus merganser	Gänsesäger	NRW	G				
Numenius arquata	Großer Brachvogel	BNV	U				
Numenius arquata	Großer Brachvogel	NRW	U				
Oriolus oriolus	Pirol	BNV	S	FoRu		(FoRu)	
Parus montanus	Weidenmeise	BNV	U				
Passer montanus	Feldsperling	BNV	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	BNV	S		FoRu!	(FoRu)	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	NRW	U				

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BNV	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BNV	U	FoRu!			
Rallus aquaticus	Wasserralle	BNV	U		(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	BNV	S		Na	FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	BNV	S	FoRu	(Na)	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	BNV	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	BNV	U		Na	Na	FoRu
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BNV	G				
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NRW	G				
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	NRW	U				
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	NRW	S				
Tringa nebularia	Grünschenkel	NRW	U				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	NRW	G				
Tringa totanus	Rotschenkel	NRW	U				
Tyto alba	Schleihereule	BNV	G		Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	BNV	S				
Vanellus vanellus	Kiebitz	NRW	U				
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammolch	NV	G	Ru	(Ru)	(Ru)	

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)

Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

BNV - Brutnachweis vorhanden

NRW - Nachweis Rast und Wintervogel vorhanden

NV - Nachweis vorhanden

2.1.4. Ortsbegehung

Der ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen von Ortsbegehungen, die im Mai und Juli 2023 stattfanden, auf Plausibilität hin überprüft. Im Rahmen dieser Begehungen wurden die Flächen im Hinblick auf vorhandene Brutplätze, Einstände, Verstecke sowie Nester und Horste genauer untersucht. Da es sich bei der Eingriffsfläche um die Lebensräume Schotterflä-

che, Ruderalbewuchs, Saumbereiche, Gartenanlage (Kita) und Einzelbäume handelt, standen Kulturfolger und störungstolerante Arten im Vordergrund. Alle auf Wasser- und Feuchtbereiche sowie reine Waldarten sind grundsätzlich als regelmäßig vorkommende Arten im Planbereich nicht zu erwarten.

2.2. Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die für das Messtischblatt gemeldeten bzw. bekannten und damit im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen zwangsläufig nicht alle auftreten, da dort ein nur sehr geringer Teil der im Messtischblatt vorhandenen Lebensräume vorhanden ist, als auch die Größe des Plangebietes limitierend ist. Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z.B. bei Teilsiedlern). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten infrage kommenden Arten erwähnt wird. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Pflegeintensität etc.) abgeschätzt. Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

Zugleich ist festzustellen, dass im Plangebiet eine deutliche Vorbelastung durch den Betrieb der Kita mit Lärm und Unruhe bereits heute besteht. Daher sind Arten mit größerer Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Auch die Lebensraumausstattung besteht auf rund 50 % der Fläche (ehemalige Hofstelle) aus heute monotonen, offenen Schotterflächen, Fahrwegen aus Asphalt, Stellplätzen und Ruderalflächen. Diese werden nur durch die drei Einzelbäume auf der Fläche und den im Grenzbereich des Planbereiches stehenden Eichen am westlich gelegenen Fussweg gegliedert. Die weitere Freifläche im Plangebiet wird als Gebäude und Freifläche der Kita genutzt. Hier be-

stimmen Sandspielflächen, Spielgeräte, kleinere Heckenstrukturen, Solitärsträucher, Einzelbäume die Struktur.

2.2.1. Säugetiere

Im Plangebiet bestehen offene Bereiche mit angrenzenden Gehölzsaumstrukturen außerhalb des Planbereichs, sodass für die im Messtischblatt genannten Fledermausarten potenzieller Lebensraum zumindest als Nahrungs- bzw. Jagdrevier besteht.

Für das Plangebiet selbst ist eine geringe lokale Bedeutung als Jagdhabitat aufgrund der Lage, Größe und insbesondere der Anbindung an Gehölz- und Freiraumstrukturen festzuhalten.

Der Eingriff stellt insgesamt keine essenzielle Beeinträchtigung in ein Jagdrevier von Fledermäusen dar.

Da es sich bei den zu entnehmenden Bäumen um Gehölze mittleren Alters handelt, konnten diese im unbelaubten und belaubten Zustand vom Boden aus untersucht werden. Strukturen, denen eine Nutzung durch baumbewohnende Fledermausarten zuzuschreiben wären, konnten nicht festgestellt werden.

Fledermäuse sind nicht betroffen, da es sich bei beiden Arten Zwergfledermaus und Mopsfledermaus um Gebäudearten handelt.

Gebäude sind im Planbereich in Form des Kitagebäudes vorhanden. Außer einer neuen Anbindung - Verbindungsgang - zwischen Neubau und Bestandsgebäude sind keine baulichen Änderungen vorgesehen. Eine Betroffenheit ist nur dann zu erwarten, wenn es sich um Eingriffe in Bestandsstrukturen mit einer Quartiersrelevanz handelt. Dies kann jedoch erst im Rahmen der Bauanträge abschließend beurteilt werden. Das Bestandsgebäude ist an der betreffenden Anschlussstelle, sofern baulich verändernde Maßnahmen erforderlich sind, vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich einer Quartiersrelevanz zu prüfen.

2.2.2. Vögel

Nicht betroffen sind gebäudenutzende Vogelarten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, und Gartenrotschwanz. Die Arten wurden während der Bestandskartierung im Plangebiet wie auch während der Abbrucharbeiten der ehemaligen Hofstelle nicht angetroffen.

Für die an Wasser oder Feuchtgebiete angebundenen Arten bestehen im Plangebiet **keine** geeigneten Lebensraumstrukturen, die ein regelmäßiges oder gar ein Brutgeschehen erwarten lassen. Dies sind Flussuferläufer, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäckente, Alpenstrandläufer, Bekassine, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Wasserralle, Zwergtau-

cher, Dunkler Wasserläufer, Bruchwasserläufer, Grünschenkel, Waldwasserläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Gänsesäger, Nachtigall und der Kammolch.

Für die an Waldbereiche oder Baumgruppen gebundenen Arten wie Schwarzspecht, Pirol, Waldlaubsänger bestehen nur wenige Bäume innerhalb des Planbereiches mit geeigneten Strukturen, die ein Auftreten der Arten allenfalls als seltene Nahrungsgäste erwarten lassen. Für die Feldlerche, den Feldsperling und das Rebhuhn bestehen **keine** geeigneten Lebensraumstrukturen im Planbereich. Das Vorkommen der Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Eichen an der Hofstelle wiesen keine Horste auf, so dass Brutstandorte der nachfolgenden Arten nicht betroffen sind. Aufgrund der Größe der Reviere sind für diese Arten auch im Hinblick auf das Nahrungsgebiet keine Beeinträchtigungen im Sinne des §44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten: Mäusebussard, Habicht, Sperber, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Silberreiher, Rohrweihe, Kleinspecht, Baumfalke, Turmfalke, Waldkauz, Turteltaube, Schleiereule. Der Planbereich ist für die vorgenannten Arten zu klein um eine essenzielle Bedeutung als Nahrungsraum der Arten zu besitzen.

Es verbleiben einzelne Arten die näher zu betrachten sind:

Feldschwirl

„Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Selten kommt er auch in Getreidefeldern vor. (Lanuv, 2023). Da sich ein derart strukturierter Lebensraum im Plangebiet nicht befindet, kann ein Vorkommen des Feldschwirls ausgeschlossen werden.

Baumpieper

„Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt“ (Lanuv 2023). Strukturell bestehen seit Abschluss der Abbrucharbeiten zumindest erste Ansätze eines geeigneten Reviers im Plangebiet, wobei sich eine dauerhafte, abwechslungsreiche krautige Saumstruktur noch nicht ausgebildet hat. Die Art ist daher allenfalls als seltener Nahrungsgast zu erwarten.

Girlitz

„Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (Lanuv, 2023).

Das erweiterte Umfeld des Plangebietes bietet durchaus geeignete Lebensraumstrukturen für den Girlitz (Gärten nach Süden). Da keine Nadelgehölze im Plangebiet vorhanden sind, ist aktuell nicht von einem Brutgeschehen im Plangebiet auszugehen, zumal das Plangebiet außer im Kitabereich auch als Nahrungsgebiet nur eingeschränkt geeignet ist. Die Fluchtdistanz der Art ist eher groß, so dass die Art auch aufgrund der Störungen im Kita-Bereich kaum zu erwarten ist.

Bluthänfling

„Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken“ (Lanuv, 2023).

Auch für diese Art ist nur von einem bedingt geeigneten Lebensraum im Bereich der Kita noch in den Freiflächen mit offenem Pflaster und Asphalt sowie Schotterstrukturen auszugehen, so dass die Art nicht als Brutvogel, sondern allenfalls als Nahrungsgast auftritt.

Saatkrähe

In Nordrhein-Westfalen kommt die Saatkrähe als mittelhäufiger Brutvogel sowie ab Oktober/November als Durchzügler und Wintergast vor. Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren Hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg

genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt (GFN,2002).

Wie oben bereits festgestellt kommt die Saatkrähe im Nahbereich zum Plangebiet vor. Die süd-westlich bestehende Kolonie ist relativ klein und befindet sich außerhalb des Planbereiches. Alle Brutbäume bleiben somit erhalten und werden auch nicht durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt. Eine direkte Betroffenheit, also z.B. durch Fällen von Brutbäumen kann ausgeschlossen werden.

Saatkrähen sind recht störungstolerant, wenn sie sich erst einmal für einen Koloniestandort entschieden haben. Dies lässt sich auch durch eine Vielzahl von erfolglosen (meist illegalen) Vergrämnungsversuchen z.B. mit Flatterbändern oder Lärm belegen. Auch die zunehmende Verstädterung (Kolonien oft mitten in der Stadt an stark belebten Plätzen wie z.B. Bahnhöfen) der Art zeigt, dass sie die von menschlichen Siedlungen ausgehenden Störungen toleriert.

Besonders konfliktträchtig ist nur der Einsatz von großen Baumaschinen wie z.B. Planiermaschinen und vor allem auch Kränen im unmittelbaren Nahbereich der Baumkronen. Diese müssen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit beschränkt bleiben. Das bedeutet, dass der Kranstandort so zu wählen ist, dass ein Überstreichen der Baumkronen während der Brutzeiten grundsätzlich auszuschließen ist oder ein Überstreichen der Nester durch Betriebsbeschränkungen für die Brutzeit ausgeschlossen wird.

Die Kranstellung sollte nicht in der Brutzeit (ab Mitte Februar bis Mitte Juli) erfolgen sondern vor oder nach dieser durchgeführt werden, damit es nicht zu einer Nestaufgabe im Kontaktbereich Gehölzgruppe Brutbaum / Kranausleger kommt.

Die sonstigen Bauarbeiten und die Materialtransporte (z.B. Lkw-Fahrten) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer gravierenden Störung der Saatkrähenkolonie führen.

Darüber hinaus ist darzulegen, ob durch die geplante Bebauung essenzielle Teillebensräume der Kolonie verloren gehen oder erheblich beeinträchtigt werden. Neben den Nistbäumen sind vor allem Gebiete mit ausreichendem Nahrungsangebot von Bedeutung. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe keine geeigneten Nahrungsflächen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vögel die im Osten angrenzende Kulturlandschaft (Emsaue) und möglicherweise auch die Bereiche am Emsdettener Mühlenbach als auch die städtischen Bereiche zur Nahrungssuche nutzen. Ein Verlust von Nahrungsflächen,

der zu einer starken Beeinträchtigung der Kolonie führen kann, ist durch die geplante Bebauung daher nicht zu erwarten.

Die Flächen werden derzeit möglicherweise von den Saatkrähen zum Sammeln von Nistmaterial (Reisig, z.T. Moospolster) genutzt. Der Verlust dieser Flächen kann jedoch problemlos durch das Ausweichen auf angrenzende Bereiche vollständig kompensiert werden.

Der Erhalt der Nistbäume im Bereich der Kolonie ist gesetzlich vorgeschrieben. Da hier keine Entnahme von relevanten Brutbäumen erfolgt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Entnahme der drei aufgeführten Gehölze führt nicht zu einer Entwertung des bestehenden Gehölzbestandes innerhalb und außerhalb des Plangebietes mit der Funktion als Brutbereich für die Saatkrähen.

Saatkrähen sind ruffreudige Vögel, die während der Brutzeit vor allem während der Morgen- und Abendstunden zu Störungen der Anlieger führen können. Untersuchungen aus der Schweiz (Stadt Bern) haben ergeben, dass die Schallpegel einer Saatkrähenkolonie deutlich

unter denen des Verkehrslärms liegen (GFN 2002). In der Nähe großer Kolonien können jedoch durchaus hohe Schallpegel auftreten. Im Rahmen eines Gerichtsstreites (Amtsgericht Bad Oldesloe vom 18.12.1998) wurden auf einem Grundstück, das an eine sehr große Kolonie mit mehr als 500 Paaren angrenzt, Beurteilungspegel von bis zu 62 dB(A) nachts bzw. 59 dB(A) am Tage gemessen. Dies entspricht einer deutlichen Überschreitung der für ein reines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte (50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts). Dennoch ergeben sich hieraus keine Handlungsspielräume für eine rechtlich abgesicherte Beseitigung der Kolonien bzw. Schadensersatzansprüche an den Eigentümer der von der Kolonie bewohnten Flächen, da die Beeinträchtigungen ausschließlich auf Naturkräfte zu



Foto links: Saatkrähennest im Planbereich

rückgehen und die entsprechenden Paragraphen z.B. des BGB nicht zur Geltung kommen (vgl. Urteilsbegründung Amtsgericht Bad Oldesloe -2C442/98-). Im vorliegenden Fall ist die Kolonie erheblich kleiner als die im Urteil angeführte. Der Schallpegel reduziert sich jedoch nicht proportional zur Anzahl der Krähen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass es auch im vorliegenden Fall zu zeitlich begrenzten Überschreitungen der Richtwerte kommen kann. Insgesamt lassen sich aber keine sicheren Prognosen über das Konfliktpotenzial durch den Lärm ableiten, da das Ausmaß der Störung für Anwohner durch weitere Faktoren wie dem Verkehr auf der Bundesstraße maßgeblich beeinflusst wird. Grundsätzlich sollten allen potenziellen Bauherren bzw. Mietern die mit der Nachbarschaft zur Saatkrähenkolonie verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die sich daraus ergebenden möglichen Beeinträchtigungen frühzeitig mitgeteilt werden. Hilfreich kann hierbei z.B. auch eine gezielte Information über die Lebensweise der Saatkrähen sein, die zu einer Erhöhung der Akzeptanz führen kann.

Unter Beachtung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Saatkrähenkolonie bzw. deren Horste nicht zu erwarten.



Blick auf den Gehölzbestand von der Bundesstraße mit Blickrichtung nach Südosten
auf den Bereich der Saatkrähennester
Links im Foto das Plangebiet



Blick von der Bundesstraße auf das Plangebiet und die Straße Am Hagenkamp
(In diesem Bereich keine Saatkrähennester, rechts hinter den Gehölzen das Plangebiet)

2.2.3. Weitere Arten

Da eine Nutzung der offenen Freiflächen als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden kann, ist im Weiteren nur die Fällung der drei Einzelbäume relevant. Insbesondere Strukturen, denen eine Nutzung durch Brutvögel zuzuschreiben wäre, konnten im Planbereich nicht festgestellt werden. Dazu zählen Specht- und Faulhöhlen, Halbhöhlen, Altnester sowie Horste. Die vorhandenen Strukturen an der Walnuss wurden geprüft. Jedoch ergaben sich keine Hinweise auf eine Eignung noch auf eine aktuelle Nutzung durch Tiere. Im Bereich der Kita-Außenbereiche bestehen Ziersträucher, kleinere Bäume und Heckenstrukturen. Hier bestehen für störungstolerante Vogelarten wie z.B. Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Meisen sowohl Brutmöglichkeiten als auch kleinere Nahrungsflächen.

2.2.4. Amphibien

Als Amphibie wird die Art Kammmolch im Messtischblatt aufgeführt.

„Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an

neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer“ (Lanuv, 2023).

Stillgewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wäre allenfalls im waldartigen Eichenbestand westlich, außerhalb des Plangebietes denkbar. Eine Betroffenheit wird daher nicht gesehen. Die Planfläche selbst stellt für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar.

2.3. Verbleibende Arten

Bei den Fledermäusen ist zunächst keine Betroffenheit festzustellen. Aufgrund des geplanten, wenn auch geringen Eingriffes ist das Bestandsgebäude vor Baubeginn im Anschlussbereich mindestens auf der westlichen Seite hinsichtlich des Anschlusses an den Neubau auf potenzielle Fledermausquartiere zu prüfen.

Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass Bruten von streng geschützten Arten im Planbereich nicht festgestellt werden konnten.

Für die im Gehölzbereich westlich des Plangrundstücks vorkommende Art Saatkrähe sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aufzuführen.

Lebensbereiche von Amphibien (des Kammmolches) sind im Planbereich nicht betroffen.

2.4. Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unter Betrachtung des geplanten Vorhabens wird deutlich, dass eine Errichtung von 3 Gebäuden und entsprechender Infrastruktur wie Zuwegungen und Stellplätzen einschließlich entsprechender Neuversiegelung aus planungsrechtlicher Sicht im Sinne des Artenschutzes möglich ist. Eine unmittelbare Beeinträchtigung oder gar Tötung streng geschützter Arten in den beschriebenen Flächen wird ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von offenen Bodenflächen, Ruderalstrukturen, Freiflächen der Kita und der Entnahme von drei Einzelbäumen führt zu einer Verringerung von Nahrungshabitaten. Als essenziell werden Nahrungshabitate angesehen, welche für den Fortpflanzungserfolg bzw. für die Fitness der Individuen in der Ruhestätte maßgeblich sind und deren Wegfall dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können.

Die betroffenen Arten besitzen jedoch so große Reviere, dass hier keine essenziellen Lebensraumverluste festzustellen sind.

Auch bei den Funktionsbeziehungen, diese werden als essenziell angesehen, wenn sie so eng mit der Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion verknüpft sind, dass diese ohne sie nicht aufrechterhalten bleibt, ist festzustellen, dass für keine Art diese Funktionsbeziehungen erheblich beeinträchtigt werden.

3. MASSNAHMENBESCHREIBUNG

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans wurde keine vorhabenbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten festgestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung dokumentierte die potenziellen wie auch die bekannten real vorkommenden Arten. Die artenschutzrechtlich erforderlichen, funktionserhaltenden Maßnahmen und Maßnahmenstandorte werden nachfolgend beschrieben. Die Maßnahmen befinden sich innerhalb oder an das Vorhaben angrenzend.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Gehölze sind entsprechend dem Naturschutzgesetz §39 ausschließlich in den Wintermonaten vom 01.10. bis zum 29.02 zu fällen. Sollte der Eingriff außerhalb dieser Zeiten erfolgen, so ist durch einen Fachgutachter der Gehölzbestand auf Tierbesatz, Brutvorkommen, Nester, Höhlungen usw. zu prüfen und die Gehölzentnahmen gegebenenfalls auch zu begleiten.
- Bäume mit Saatkrähennestern dürfen nicht gefällt werden.
- die zu entnehmenden Gehölze fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten Satzung und sind entsprechend durch Neupflanzungen zu ersetzen (Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten vom 4. Oktober 2022, Stadt Emsdetten).
- Der Kranstandort ist so zu wählen, dass ein Überstreichen der Baumkronen während der Brutzeiten grundsätzlich auszuschließen ist oder ein Überstreichen der Nester durch Betriebsbeschränkungen für die Brutzeit ausgeschlossen wird.

- Die Kranstellung sollte nicht in der Brutzeit (ab Mitte Februar bis Mitte Juli) erfolgen, sondern vor oder nach dieser durchgeführt werden, damit es nicht zu einer Nestaufgabe im Kontaktbereich Gehölzgruppe Brutbaum / Kranausleger kommt.
- Von Eingriffen in Bäume mit Saatkrähennestern sollte grundsätzlich abgesehen werden. Falls dies dennoch zwingend erforderlich ist, sind ausreichend gleichartige Bäume (Altersklasse, Struktur) zu erhalten. Es ist zu bedenken; dass die Entfernung von Nistbäumen zu einer Umsiedlung der Saatkrähen führt, die im Zweifelsfall zu noch ungünstigeren Neststandorten oder aber zur Bildung einer „Tochterkolonie“ an andere Stelle mit noch höherem Konfliktpotenzial führen kann.
- Unterhalb von Nestbäumen sollten keine Freizeitanlagen wie z.B. Kinderspielplätze, Sandkasten, Parkbänke etc. geplant werden. Falls dort Autoparkplätze vorgesehen sind, ist ggf. eine Überdachung (Carport) vorzusehen, um Konflikte durch Kotflecken auf dem Autolack auszuschließen.
- Allen potenziellen Bauherren bzw. Mietern sind die mit der Nachbarschaft zur Saatkrähenkolonie verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die sich daraus ergebenden möglichen Beeinträchtigungen (insbesondere Lärm und Kot) frühzeitig mitgeteilt werden. (Hilfreich kann hierbei z.B. auch eine gezielte Information über die Lebensweise der Saatkrähen sein, die zu einer Erhöhung der Akzeptanz führen kann).
- Die Außenbeleuchtung sollte insektenfreundlich gestaltet werden. Lichtemissionen sind durch eine Beleuchtung der Parkplatzanlage in den Abend- und Nachtstunden zu erwarten und unvermeidlich. Die Beleuchtung hat daher Insekten und Fledermaus freundlich zu erfolgen. Als Flächenbeleuchtung sind SE/ ST-Lampen bzw. Leuchtmittel einzusetzen. Ebenso sind die Leuchten mit Richtcharakteristik durch entsprechende Abschirmung (Vermeiden von Kugelleuchten) sowie Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten vorzusehen. Die Richtcharakteristik ist auch mit deutlich geringerem Streulicht versehen, sodass Lichtemissionen auch in benachbarte Gärten deutlich vermindert werden.
- Falls bauliche Veränderungen am Bestandsgebäude der Kita vorgenommen werden (Verbindungsbauwerk zum Neubau) so ist der betroffene Bereich auf Fledermausquartiere zu prüfen.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

Die ehemalige Hofstelle Recker Im Hagenkamp 14 soll neu bebaut werden. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 Biekmeresch Süd im betreffenden Teilbereich zu ändern. Stadt Emsdetten plant daher die Ausweisung eines Wohnstandortes als auch die Erweiterung der vorhandenen Kindertagesstätte „Hof Recker“.

Das Plangebiet bzw. das Vorhaben befindet sich an der Straße „Im Hagenkamp 14 - 16“ unmittelbar südlich der Bundesstraße 481 Grevener Damm.

Durch Auswertung vorhandener Datenquellen und eine FIS-Abfrage beim LANUV wurden alle für das Messtischblatt 3811-1 vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt und anschließend deren Vorkommen im Plangebiet anhand ihrer jeweiligen Lebensraumansprüche abgeschätzt. Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung, der Analyse der Lebensraumstrukturen und der Ortskartierung ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes keine Bruten von Vögeln, keine Quartiere von Fledermäusen noch sonstige streng geschützte Arten erfasst werden konnten. Vor diesem Hintergrund können artenschutzrelevante Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im erweiterten Umfeld ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Art Saatkrähe bekannt. Die kleine Kolonie mit ca. 11 Nestern (2023) besteht in der westlich angrenzenden Gehölzfläche und dort südlich und westlich des Plangrundstücks im Nahbereich zur B 481. Ein Nest befindet sich auf der Ostseite der Gehölzgruppe im Nahbereich zum Plangrundstück.

Beeinträchtigungen der Art Saatkrähe sind durch Beachtung der Brutzeiten insbesondere im Hinblick auf die Kranstellung und eines Ausschlusses des Überstreichens der Gehölzfläche mit dem Ausleger erforderlich. Dagegen stellt die Bautätigkeit für diese nur gering störungsanfällige Art keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fällungen von Gehölzen sind nur in den Wintermonaten bzw. entsprechend der naturschutzrechtlichen Regelung vom 01.10 – 28.02. vorzunehmen.

5. LITERATUR UND UNTERLAGEN

KAISER, M. (2015):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

(<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>),

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

LANUV, 2023: Internetrecherche Fundortkataster, Artenbeschreibungen,

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>

GFN 2002, Fachgutachten zu einer Saatkrähenkolonie in Bargteheide Konfliktanalyse Bereich B-Plan Nr.3, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH Kiel ♦ Bayreuth Adolfplatz 8 24105 Kiel

Abbildungen

Datenlizenz Deutschland – Namensnennung 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Daten (URI):

http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk; http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38111?oveg=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&sd=true>

Alle Fotos durch den Gutachter

Alle Abbildungen über <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2>